

vor der gräßlichen Gotteslästerung mit Fluchen und Schwören, alle Amt- und Gerichtsleute und sonderlich Hausväter und Hausmütter sollen an sich selbst dies sündliche und ärgerliche Leben abthun und ihre Untergebenen durch gutes Beispiel eben dahin bringen. Solche aber, welche alle Ermahnung verachten, Tag und Nacht im Wirthshaus liegen, leichtfertig leben, fluchen, schwören und übermäßig sich anfüllen, dabei böses Beispiel geben, Auflauf, Zank und Hader verursachen, die sollen bei Wasser und Brod im Thurm gehalten werden, „bis sie ernüchert sind.“ Eltern, Vormünder, Verwandte, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen schlecht erziehen, sie in Rohheit und Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze aufwachsen lassen und durch eigenes Beispiel dazu anleiten, sollen vor den Amtsleuten oder vor einem geseffenen Gericht mit einer Ruthe in Größe einer Henkersruthe gezüchtigt und gestraft werden, andern zu einem Exempel. —

Von Zauberei, Aberglauben und Wahrsagen. Es wird dies alles unter schwerer Strafe verboten. „Weil aber fromme und unschuldige Leute oft bösllich verläumdet und in falschen Argwohn gebracht werden, soll ohne wahrhafte Anzeige an die Gerichte nichts erkannt, sondern es sollen all dergleichen Dinge für unverschämte Lügen gehalten werden.“ —

Von Gastgebern, Wirthen und Tafernen. Es sollen keine Winkelwirthschaften mit eigenem Gewächs gestattet werden. Zwei Mal des Jahrs soll Speis und Trank nach Kauf und Lauf taxirt werden und die Wirths an die Taxe gebunden sein. Keinem Gaste, weder einem aus- noch inländischen, soll der Wirth über zwei Maas in einer Zeche verabreichen, keinen ausländischen Wein, weder wälischen noch deutschen, ohne Erlaubniß einkaufen oder an Schulden annehmen, auch die Weine nicht mischen und verfälschen; ferner soll er inländischen Personen, die am Orte des Wirthes geseffen sind, die Mittags- und Abendmalzeit und Hochzeiten ausgenommen, keine gekochten Speisen verabreichen, sondern blos Brod, Käse, Obst und dergleichen, auch keinem, der Haus und Hof hat, über 5 Pfund jährlich borgen, und einem ledigen Gesellen nicht über 1 Pfund. Inländischen Personen soll des Sommers nach 8, des Winters nach 9 Uhr nichts mehr, weder Speise noch Trank verabreicht werden.

Von Böllerei und Zutrinken. Wer sich so voll trinkt, daß er nicht mehr gehen kann, soll mit einer Geldstrafe belegt und diese im Wiederholungsfalle gesteigert werden. Kein Säufer soll zu Amt und Ehren befördert werden. Das Zutrinken ist verboten. Den Wirthen wird bei ihren Eiden und bei Verlust des Tafernenrechts eingeschärft, nicht mehr denn eine Zeche zu borgen und Trunkenbolde heim zu weisen. Auch die Geistlichkeit soll durch Belehrung zur Abstellung des Lasters der Trunkenheit mitwirken